



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobiltechnik an der Hochschule für ange-
wandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der dritten
Änderungssatzung vom 05.02.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Automobiltechnik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den beiden Bereichen der Fahrzeugtechnik - Automobiltechnik beziehungsweise Nutzfahrzeugtechnik - zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um ein vertiefendes Masterstudium ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse in den jeweiligen Bereichen der Fahrzeugtechnik und im Maschinenbau sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse in der Fahrzeugtechnik, im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. ³Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.
- (3) ¹Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ²Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ³Eine Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement wird allgemein durch das Studium Generale als auch studiengangspezifisch durch Inhalte einzelner Module gebildet und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung sowie Einschätzung der gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns gestärkt. ⁴Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Dieser Studiengang ist auch gemäß § 43 APO dual studierbar entweder als ausbildungsintegrierendes duales Verbundstudium oder als praxisintegrierendes duales Studium mit vertiefter Praxis. ²Im Rahmen eines dualen Studiums können Studierende parallel zu einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang berufliche praxisvertiefende Erfahrungen bei ausgewählten Kooperationspartnern in einem wechselseitigen und verzahnten Theorie-Praxis-Verhältnis auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und dualem Praxispartner in Verbindung mit dem Modul Kolloquium duale Praxis absolvieren. ³Das Nähere regeln die Qualitätskriterien für das duale Studium an der Hochschule Landshut sowie der Studien- und Prüfungsplan mit Modul-

handbuch in Verbindung mit den Ergänzungen für dual Studierende in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Forschung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (6) ¹Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung, von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern und die Möglichkeit durch Wahl der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering einen Auslandsaufenthalt im sechsten oder siebten Studienplansemester zu absolvieren tragen den Anforderungen an eine zunehmende Internationalisierung der Zusammenarbeit in Projekten und des Arbeitsmarktes Rechnung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen

1. – 3. Studienplansemester

Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I

4. Studienplansemester

Praktisches Studiensemester
Profilbildungsteil II

5. Studienplansemester
6. und 7. Studienplansemester

- (3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst. ²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Module und Teilmodule sowie deren Prüfungen können, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, bei ausreichender Teilnehmerzahl auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. ³Die Festlegung der angebotenen Module erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede oder jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (4) ¹In den Studienabschnitten „Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I“ und „Profilbildungsteil II“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Automobiltechnik (AT)
 - Ergonomie im Automobilbau (EA)

- Motorsport und Zweiradtechnik (MZ)
- International Vehicle Engineering (IVE)
- Nutzfahrzeugtechnik (NT)
- Baumaschinen (BM)

²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Die Profilierungsrichtung Automobiltechnik besteht aus acht Profilierungsmodulen. ⁴Die Profilierungsrichtungen Ergonomie im Automobilbau, Motorsport und Zweiradtechnik, Nutzfahrzeugtechnik sowie Baumaschinen bestehen aus je sieben Profilierungsmodulen. ⁵Bei Wahl einer Profilierungsrichtung mit sieben Profilierungsmodulen ist zusätzlich ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁶Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁷Für dual Studierende ist die Profilierung International Vehicle Engineering (IVE) nicht möglich.

- (5) ¹In der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering wird empfohlen, das praktische Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ²Das sechste oder siebte Studienplansemester muss an einer Hochschule im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden. ³Das jeweils andere Studienplansemester des Studienabschnitts Profilbildungsteil II muss an der Hochschule Landshut absolviert werden und muss durch Inhalte einer anderen Profilierungsrichtung abgedeckt werden. ⁴Der Zugang sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen. ⁵Die an der Hochschule im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind frühzeitig, mindestens jedoch ein Semester vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt zu beantragen und im Rahmen eines Learning Agreements vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen. ⁶Näheres zu der Profilierungsrichtung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinen- und Bauwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Darin sind auch die Besonderheiten für die dualen Studiengänge geregelt. ³Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Er wird vom Fakultätsrat Maschinen- und Bauwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Änderungen müssen spätestens 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst sechs ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
- A102 Konstruktion I,

- A104 Ingenieurmathematik und
- A105 Statik

³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule, jedoch nicht die ECTS-Punkte des Studium Generale angerechnet.
- (4) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (5) ¹Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (§ 5 Abs. 4 bis 5). ²Bei Wahl der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering (IVE) ist weiterhin frühzeitig, mindestens jedoch ein Semester vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt, der Nachweis eines entsprechenden Studienplatzes im Ausland und ein genehmigtes Learning Agreement bei der oder dem Auslandsbeauftragten der Fakultät vorzulegen.³Der Studierende hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, die für das Bestehen der Module an der jeweiligen Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse etc.) zu erwerben.
- (6) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (7) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II setzt voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des Studium Generale werden jedoch nicht eingerechnet. ³Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt Profilbildungsteil II direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.
- (8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters (A501) sowie nach bestandener Projektarbeit (A601) ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 und 6 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensemester abzuleisten.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieursnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von der von der Prüfungskommission bestellten Prüferin oder dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; diese Prüferin oder dieser Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule Landshut sein. ²Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Profilierungsrichtung International Vehicle Engineering an einer Hochschule außerhalb der EU angefertigt, kann die Prüferin oder der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der ausländischen Hochschule sein, zusätzlich ist eine Zweitprüfung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer der Hochschule Landshut erforderlich. ³Dazu ist ein Prüfungssexemplar in deutscher oder englischer Sprache an der Hochschule Landshut einzureichen.
- (4) In beiden dualen Studienmodellen wird die Bachelorarbeit beim Kooperationspartner durchgeführt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.
- (2) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit, der schriftlichen Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon können zur differenzierteren Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, dabei erfolgt die Gewichtung etwaiger Teilmodule gemäß ihrer ECTS-Punkte, sofern nichts anderes angegeben ist. ⁴Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung für das Modul „Bachelorarbeit“ setzt sich aus den beiden bestehenserheblichen Teilprüfungen schriftliche Bachelorarbeit (eine Prüferin bzw. ein Prüfer) und Kolloquium (zwei Prüfende) zusammen. ²Im Kolloquium haben die Studierenden in einem Vortrag (20 Minuten Dauer) und einer sich anschließenden Diskussion (30 Minuten Dauer) über ihre Bachelorarbeit

nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Sachverhalte in einer begrenzten Zeit nachvollziehbar darzustellen. ³Die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden gemäß Absatz 2 Satz 4 zu einer Endnote zusammengefasst, wobei die Einzelnoten der schriftlichen Bachelorarbeit mit 75 % und des Kolloquiums mit 25 % zu gewichten sind.

- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und das Modul „Bachelorarbeit“ mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehensrelevanter Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengängerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Mai 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **1. Änderungssatzung** tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Die **2. Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Inhalte des 4. Studienabschnittes der vorliegenden Änderungssatzung der SPO gelten rückwirkend für Studierende mit Studienbeginn WS21/22 und später.

Die **3. Änderungssatzung** tritt am 15. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen. ³§ 11, Abs. 1, Satz 7 sowie § 11, Abs. 2, Satz gelten rückwirkend für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/22 oder später aufgenommen haben.

Anlage: Studienpläne der einzelnen Studienabschnitte

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungs ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.			
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle	A 101	Werkstoffkunde		PFM		SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	7	6					
	A 102	Konstruktion I		PFM		SU	Klausur	90	7 / 451	1.	7	6	7	6					
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I	A 102	1		SU	Klausur	90		1.	4	4	4	4					
		Studienarbeit zu Konstruktion I	A 102	2		StA	Ausarb, 5 Aufg.	-			3	2	3	2					
	A 103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen			PFM		SU/S*	Klausur	120	5 / 451	1.	5	5	5	5				
	A 104	Ingenieurmathematik			PFM		SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4		
	A 105	Statik			PFM		SU	Klausur	90	5 / 451	1.	5	4	5	4				
	A 206	Dynamik			PFM		SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4		
	A 207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum			PFM		SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10-15 Seiten	90	5 / 451	2.	5	5			5	5		
	A 208	Studium Generale**			SGM				-		4	4							
		Studium Generale I	A 208	1		**	**	**		1.	2	2	2	2					
	Studium Generale II	A 208	2		**	**	**		2.	2	2			2	2				
A 209	Festigkeitslehre			PFM		SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4	
A 210	Grundlagen Fertigungstechnik			PFM		SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4			
A 211	Maschinenelemente I und CAD I			PFM					5 / 451		5	5							
	Maschinenelemente I	A 211	1		SU	Klausur	60		2.	3	3			3	3				
	CAD-Praktikum I	A 211	2		PR*	T	60			2	2			2	2				
Summe erster Studienabschnitt												31	27	30	26				

Studienabschnitt Grundlagen (3. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.			
													ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle		A312	Maschinenelemente II und CAD II		PFM				5 / 451		5	5								
			Maschinenelemente II	A312	1		SU	Klausur	110			4	4					4	4	
			CAD-Praktikum II	A312	2		PR*	Ausarb., 1CAD- Modell			3.	1	1					1	1	
		A313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik			PFM				5 / 451		5	4							
								SU	Klausur	90		1.						5	4	
		A314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum			PFM				5 / 451		5	4							
			Versuchstechnik und Sensorik	A314	1		SU	Klausur	90		3.	3	2					3	2	
			Praktikum Versuchstechnik	A314	2		PR*	Ausarb.P,10-15 Seiten	-		3.	2	2					2	2	
		A315	Strömungsmechanik				PFM	SU	Klausur	90	5 / 451		5	3					5	3
		A316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum				WPFM			5 / 451		5	4							
								SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10-15 Seiten	90		3.							3	4
		Summe erster Studienabschnitt											91	77	31	27	30	26	30	24

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I (4. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	4. Sem.		4. Sem.	
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS
alle	A417	Technische Thermodynamik			PFM	SU	Klausur	90	28 / 451	4.	7	6	7	6
	A418	Finite Elemente Methode (FEM) mit Praktikum			PFM				20 / 451	4.	5	4		
		FEM	A418	1		SU	Klausur	90		4.	3	2	3	2
		Praktikum FEM	A418	2		PR*	Ausarb.P., 10-15 Seiten	-		-	2	2	2	2
	A419	Steuerungs- und Regelungstechnik			PFM	SU	Klausur	90	20 / 451		5	4	5	4
	A420	Konstruktion II und CAx-Praktikum			PFM				20 / 451		5	4		
		Konstruktion II	A420	1		SU	Klausur	60		4.	3	2	3	2
	CAx-Praktikum	A420	2		PR*	Ausarb., 3 CAD-Modelle	-		4.	2	2	2	2	
	A421	Ingenieurtechnisches Praktikum I			PFM	PR*		-	12 / 451		3	2	3	2
							Ausarb. oder PortP (Ausarb., Vortr.sb) (10-25 Seiten)							
AT, IVE ¹⁰⁾ , MZ	AP422	Automobiltechnik 1			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
ODER														
EA	AEAP422	Einführung in die Ingenieurpsychologie			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
ODER														
NT, BM, IVE ¹⁰⁾	AN422	Konstruktion moderner Nutzfahrzeuge			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	4.	5	4	5	4
Summe zweiter Studienabschnitt											30	24	30	24

Praktisches Studiensem. (5.)	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	5. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS
		A501	Praktisches Studiensemester		PFM				-		30	2		
	alle		Studiensemester	A501 1				-	-	5.	26		26	
			Praxisseminar	A501 2		S*	Vortr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-	5.	4	2	4	2
			Summe dritter Studienabschnitt								30	2	30	2

Studienabschnitt Profilierungsrichtung Automobiltechnik AT (6. und 7. Studienplansemester)	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstalt- ung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
													ECTS	SWS	ECTS	SWS
AM	A601	Projektarbeit			PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II			PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	A603	Studium Generale** Studium Generale III			SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	AP604	Fahrzeuginformatik			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	AP605	Grundlagen Elektrischer Antriebe mit Praktikum			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AATP606	Wasserstofftechnologie & innovative Energiespeichersysteme			WP F M	SU, PR*	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AATP607	Batteriespeicher			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AP701	Automobiltechnik 2			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	AP702	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik			WP F M	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	AP703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	A723	Fachvortragsreihe			PFM				8 / 451		2	2				
A724	Bachelorarbeit			PFM		S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-		7.	2	2			2	2
						StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.	12				12	
Summe vierter Studienabschnitt											59	40	30	25	29	15

Studienabschnitt Profilierungsrichtung Ergonomie im Automobilbau EA (6. und 7. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
													ECTS	SWS	ECTS	SWS
EA	A601	Projektarbeit			PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II			PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	A603	Studium Generale**			SGM	**	**	**	-		2	2				
			Studium Generale III							6.	2	2	2	2		
	AEAP604	Human Factors & Mensch Maschine Interaktion			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AP422	Automobiltechnik 1			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AEAP605	Grundlagen der additiven Fertigung mit Praktikum			WP F M	SU, PR	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AEAP606	Usability Engineering			WP F M	SU	PortP (Ausarb P, Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AP701	Automobiltechnik 2			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	APM7...	Ergänzungsmodul (EM)			WP F M				20 / 451		5	5			5	5***
			siehe Liste der Ergänzungsmodule							7.	5	5				
	AEAP702	Produktionslogistik und Investitionsmanagement			WP F M	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4
A723	Fachvortragsreihe			PFM				8 / 451		2	2					
					S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-		7.	2	2			2	2	
A724	Bachelorarbeit			PFM				72 / 451		12						
					StA	Ausarb., Kolloquium			7.						12	
Summe vierter Studienabschnitt											59	39	30	24	29	15

Studienabschnitt Profilbildungsteil II für Profilierungsrichtung Motorsport und Zweiradtechnik MZ (6. und 7. Studienplansemester)	Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	6. Sem.		7. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS
MZ	A601	Projektarbeit			PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II			PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	A603	Studium Generale**			SGM				-		2	2				
			Studium Generale III			**	**	**		6.	2	2	2	2		
	AMZP601	Motorsporttechnik 1			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	AMZP602	Grundlagen der Zweiradtechnik			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AMZP603	Leichtbaumechanik			WP F M	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	AMZP604	Verbrennungsmotoren			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	AMZP701	Motorsporttechnik 2			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	AMZP702	Zweirad Fahrsimulation			WP F M	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	APM7...	Ergänzungsmodul (EM)			WP F M				20 / 451		5	5				
			siehe Liste der Ergänzungsmodule							7.	5	5			5	5***
A723	Fachvortragsreihe			PFM				8 / 451		2	2					
					S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-			7.	2	2			2	2
A724	Bachelorarbeit			PFM				-	72 / 451		12					
						StA	Ausarb., Kolloquium			7.					12	
Summe vierter Studienabschnitt											59	39	30	24	29	15

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS
NT	A601	Projektarbeit		P FM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		P FM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2		
	A603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2		
	AP604	Fahrzeuginformatik		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5		
	AMZP604	Verbrennungsmotoren		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	ANTP606	Fahrdynamik moderner Nutzfahrzeuge		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	APM6...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WP FM				20 / 451	6.	5	4	5	4***		
	ANTP701	Antriebstechnik moderner Nutzfahrzeuge		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	AP702	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik		WP FM	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5
	AP703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	A723	Fachvortragsreihe		P FM				8 / 451		2	2				
	A724	Bachelorarbeit		P FM						12					
		Summe vierter Studienabschnitt								59	40	30	25	29	15

Profilie- rungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstal- tung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁶⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Studienabschnitt Profilbildung Profilierungsrichtung Baumaschinen BM (6. und 7. Studienplansemester)	A601	Projektarbeit		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb. (10-50 Seiten), Votr.sb)	-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	StA*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., Votr.sb) (10-25 Seiten)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2			
	AMZP601	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-		6.	2	2	2	2		
	AP604	Fahrzeuginformatik		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	5	5	5			
	AMZP604	Verbrennungsmotoren		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	ABMP606	Grundlagen hydraulischer Systeme mit Praktikum		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	APM6...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WP FM				20 / 451	6.	5	4	5	4***			
	ABM701	Grundlagen der Baumaschinentechnik		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	AP702	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik		WP FM	SU	Klausur	90-120	20 / 451	7.	5	5			5	5	
	AP703	Grundlagen der Antriebs- und Getriebetechnik		WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4	
	A723	Fachvortragsreihe		WP FM				8 / 451		2	2					
	A724	Bachelorarbeit		WP FM						7.	2	2			2	2
		Summe vierter Studienabschnitt								59	40	30	25	29	15	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	
IME Auslandsaufenthalt 6. Sem.	APM651	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	## / 451	6.	30	x ⁸⁾	30	x ⁸⁾			
	APM756	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	7.	5	x ⁸⁾			5	x ⁸⁾	
	APM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	7.	5	x ⁸⁾			5	x ⁸⁾	
	APM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	7.	5	x ⁸⁾			5	x ⁸⁾	
	A723	Fachvortragsreihe		PFM	S*	Ausarb.P (5-10 Seiten), Votr.sb.P oder mdlPr	-	8 / 451	7.	2	2				2	2
	A724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451			12					12
Summe vierter Studienabschnitt										59	2	30	0	29	2	
											+ x ^{8),9)}		+ x ⁸⁾		+ x ⁸⁾	
Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
IME Auslandsaufenthalt 7. Sem.	A601	Projektarbeit		PFM	StA*		-	20 / 451	6.	5	4	5	4			
	A602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	Ausarb. oder PortP (Ausarb., 10-50 Seiten), Votr.sb)	-	12 / 451	6.	3	2	3	2			
	A603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	6.	2	2	2	2			
	APM661	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	-	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾			
	APM662	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	6.	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾			
	APM663	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	6.	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾			
	APM664	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	20 / 451	6.	5	x ⁸⁾	5	x ⁸⁾			
	APM766	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	68 / 451	7.	17	x ⁸⁾			17	x ⁸⁾	
	A724	Bachelorarbeit		PFM	StA	Ausarb., Kolloquium	-	72 / 451	7.		12				12	
Summe vierter Studienabschnitt										59	8	30	8	29	0	
											+ x ^{8),9)}		+ x ⁸⁾		+ x ⁸⁾	

Studienabschnitt Profilbildungsteil II für Profilierungsrichtung
International Mechanical Engineering IME (6. und 7. Studienplansemester)

Liste der Erganzungsmodule (6. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁵⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	6. Sem.		7. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS
	Erganzungsmodule (eins zu wahlen)															
NT, BM, IVE	APM621		Grundlagen Elektrischer Antriebe mit Praktikum	APM621	WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	APM623		Grundlagen der Betriebsfestigkeit	APM623	WP FM	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
	APM625		Leichtbaumechanik	APM625	WP FM	SU	Klausur	60-90	20 / 451	6.	5	3	5	3		
NT, BM, IVE	APM622		Human Factors & Mensch Maschine Interaktion	APM622	WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	6.	5	4	5	4		
	APM624		Entwurf, Bau und Betrieb von Straen		WP FM				20 / 450		5	4				
			Entwurf, Bau und Betrieb von Straen	APM624		SU	Klausur	90		6.	5	4	5	4		

Liste der Erganzungsmodule (7. Studienplansemester)	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁵⁾	empfohlenes Sem. d. Prüfung	6. Sem.		7. Sem.			
											ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS
	Erganzungsmodule (eins zu wahlen)															
MZ, EA	APM765		Vertiefung CAD	APM765	WP FM	SU	Klausur	120	20 / 451	7.	5	4			5	4
	APM745		Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	APM745	WP FM	SU	Klausur	90	20 / 451	7.	5	4			5	4
	APM735		Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit		WP FM				20 / 451		5	5				
						SU	Klausur	120		7.					5	5

Davon abweichend und hellblau markiert die Inhalte und Angaben des ersten Studienabschnitts und des Praxissemesters für den dualen Studiengang:

Studienabschnitt Grundlagen (1. – 2. Studienplansemester)	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modul- art ²⁾	Form d. Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prü- fungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁵⁾	empfoh- lenes Sem. d. Prüfung	ECTS	SWS ⁶⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.				
													ECTS	SWS	ECTS	SWS									
alle	A 101	Werkstoffkunde			PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1	7	6													
	A 102	Konstruktion I			PFM	SU	Klausur	90	7 / 451	1	7	6													
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I	A 102	1		SU	Klausur	90			4	4	4	4											
		Studienarbeit zu Konstruktion I	A 102	2		StA	Ausarb, 5 Aufg.	-		1	3	2	3	2											
	A 103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen			PFM	SU/S*	Klausur	120	5 / 451	1	5	5													
	A 104	Ingenieurmathematik			PFM	SU	Klausur	120	10 / 451	2.	10	8	5	4	5	4									
	A 105	Statik			PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	1	5	4	5	4											
	A 199	Praxisphase			PFM			-	-		0		0		0		0		0						
	A 200	Kolloquium duale Praxis			PFM	SU	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-		5	4													
	A 206	Dynamik				PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4								
	A 207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum				PFM	SU/PR*	Klausur Ausarb.P,10-15 Seiten	90	5 / 451	2.	5	5			5	5								
	A 208	Studium Generale**				SGM	**	**	**	-		4	4												
		Studium Generale I	A 208	1		**	**	**	**		1	2	2	2	2										
	Studium Generale II	A 208	2		**	**	**	**		2	2	2	2	2	2										
A 209	Festigkeitslehre				PFM	SU	Klausur	90	8 / 451	3.	8	6			3	2	5	4							
A 210	Grundlagen Fertigungstechnik				PFM	SU	Klausur	90	5 / 451	2.	5	4			5	4									
A 211	Maschinenelemente I und CAD I				PFM	SU	Klausur	60	5 / 451		5	5			3	3									
	Maschinenelemente I	A 211	1		SU	Klausur	60			2.	3	3			3	3									
	CAD-Praktikum I	A 211	2		PR*	T	60				2	2			2	2									
	Summe erster Studienabschnitt												31	27	31	27	1	1	1	1	2	1			

* Anwesenheitspflicht

(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)

** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.

*** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodul kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.

¹⁾ Die Profilierungsrichtungen unterscheiden sich im 4. (Profilbildungsteil I) sowie 6. und 7. Studienplansemester (Profilbildungsteil II)

AT: Automobiltechnik

EA: Ergonomie im Automobilbau

MZ: Motorsport und Zweiradtechnik

IVE: International Vehicle Engineering

NZ: Nutzfahrzeugtechnik

BM: Baumaschinen

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

³⁾ PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

⁴⁾ Sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgt bei den Prüfungen die Vergabe einer Note.

Ausarb.: Ausarbeitung

Ausarb.P.: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T: Testat

Klausur: schriftliche Prüfung

Votr.sb: semesterbegleitender Vortrag

Votr.sb.P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag

Koll.: Kolloquium

PortPr.: Portfolioprüfung

mdlPr.: mündliche Prüfung

⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden

⁶⁾ $(3 \cdot 1 + 30 + 30 - 4) \cdot 1 + (30 + 30 + 29 - 2 - 2 - 12) \cdot 4 + 12 \cdot 6 = 451$

(ECTS Sem. 1, 2 und 3 – Studium Generale) * Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 4, 6 und 7 – Studium Generale – Fachvortragsreihe – Bachelorarbeit) * Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit * Wichtungsfaktor

⁷⁾ ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn erfolgt ein freiwilliger Test zur Überprüfung der Selbsteinschätzung mit anschließender sofortiger Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen

⁸⁾ Bestimmt durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland

⁹⁾ siehe Plan der gewählten Profilierungsrichtung

¹⁰⁾ Zugangsvoraussetzung ist ein Learning Agreement, das vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen ist. Die Auswahl der Module erfolgt im Rahmen des Learning Agreements.

¹¹⁾ Auswahl erfolgt aus den Modulen MPM401 bis MPM404

¹²⁾ vorbehalten der Entscheidung des Dekans über den Einsatz weiterer/anderer Dozenten